

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 577/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon H [REDACTED] - T [REDACTED],
L [REDACTED], A [REDACTED]/Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten, Zeughausstr. 4,
Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob dem Kläger Wiedereinsetzung zu gewähren sei, offen und verneint einen Anspruch auf Entschädigung, weil er die erforderlichen räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen nicht erfülle. Er habe Polen erst 1967 verlassen. Sein Entschädigungsbegehren sei somit nach § 150 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes zu beurteilen und danach nicht begründet.

143

- 3 -

**Damit hat das Berufungsurteil den Entschädigungsanspruch
in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesver-
fassungsgerichts (BzW 1971, 309) rechtsirrtumsfrei ver-
neint.**

Dr. Thumm

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)